

wohnte. Daher war von Seite des Ordinarius die Ermächtigung notwendig, die Erklärung des Eintrittes in die Kirche entgegen zu nehmen.

Wien (Pfarre Altlerchenfeld).

Karl Kraßa, Koop.

X. (Darf über einem Privatoratorium ein Schlafräum sein?)

Da bekanntlich seit dem Tridentinum die Gewährung eines Oratorium privatum mit Meßlizenz päpstliches Reservat ist (Sess. 22. Decr. de observandis et evitandis in celebratione missae), sind für die Beantwortung obiger Frage zunächst die Klauseln der bezüglichen päpstlichen Indulzte entscheidend.

Die einschlägigen Bestimmungen sind seit Jahrhunderten fast gleichlautend. In einem Breve aus der allerletzten Zeit sind sie folgendermaßen formuliert: „... in privato Castelli Superenunciati Oratorio ad hoc decenter muro extracto et ornato, seu extuendo et ornando, ab omnibus domesticis usibus libero, per te (sc. Ordinarium) prius visitando et approbando...“

Die heilige Messe darf also in einem Privatoratorium erst dann gelesen werden, wenn der Ordinarius den zur Messfeier bestimmten Raum (selbst oder durch einen Kommissär) visitiert und entsprechend befunden hat. Diese approbatio loci kann der Ordinarius nicht verweigern, wenn der Raum dezent und den kirchlichen Vorschriften entsprechend ausgestattet ist. Darf nun der Bischof diese Approbation geben, wenn sich über dem Kapellenraum ein Schlafräum befindet? Ist dies gegen die Dezenz und die kirchlichen Vorschriften?

Hören wir über diese Frage vorerst einige neuere Autoren und prüfen wir dann ihre Gründe.

I.

Wenz (Jus Decretalium, Rom, 1908, III.<sup>2</sup> n. 458) sagt: „Quae approbatio certe est neganda, si oratorium non habeat *formam* oratorii nec muris decenter sit circumdatum nec ab omnibus usibus domesticis liberum. Praesertim vero cavendum est, ne immediate supra oratoria sint cubicula ad habitandum et dormiendum destinata, nisi adhibeantur cautelae a S. R. C. praescriptae et licentia Sedis Apostolicae accedat. Cf. S. R. C. 11. Maii 1641., 12. Sept. 1840., 23. Nov. 1880. in Decret. auth. C. S. R. n. 2812. 3525.“

Ballerini-Palmieri (Opus theol. morale, Prati 1900, vol. 4<sup>3</sup>, n. 1068): „Illud quoque pro oratoriis meminisse juvabit; nempe 1<sup>o</sup> non licet dormitorium habere super cappellam, in qua Missa celebratur S. R. C. 11. Maii 1641. 2<sup>o</sup>. Nequit celebrari in cappellis sub cubiculis (camere da letto), nisi super altare habeatur baldacchino aut duplex concameratio (doppia volta) S. R. C. 12. Sept. 1840. 3<sup>o</sup>. Imo licet adsit baldacchino removetur, si fieri potest, custodia ss. Sacramenti. S. R. C. 12. Mart. 1836.“

Sägmüller (Lehrbuch des kath. Kirchenrechts<sup>3</sup>, Herder, 1914, II. S. 294, Anm. 4.): „Soll in einem privaten Oratorium zelebriert

werden dürfen, so darf ohne päpstliches Privileg kein Fenster aus einem Zimmer in dasselbe gehen, dürfen keine Schloßgemächer über oder unter demselben sein. C. S. Rit. 11. Mai 1641; 19. Febr. 1738; 12. Sept. 1840; 31. Aug. 1867; 23. Nov. 1880; 4. Mai 1882; 24. Januar 1908. Lingen-Reuß, *Causae selectae* Nr. 503 ff. *Acta et decreta conc. plen. Americae Latinae* (1899) Nr. 897."

Buß-Kreuzwald im Herderschen Kirchenlexikon<sup>2</sup> („Capelle“ S. 113): „Das Oratorium muß aus Wänden aufgebaut sein, durch welche es von allen anderen häuslichen Benützungen abgeschieden wird. (Vgl. Ferraris s. v. Oratorium I. c. n. 92: *Quamvis supra oratorium seu capellam aut ecclesiam nequeant esse camerae vel loca ad habitandum, dormiendum, deambulandum aut alium usum profanum . . ., subitus tamen ipsa possunt adesse horrea, cellae vinariae aut apothecae . . .*). Jedoch erlaubte die S. R. Congr. 12. Sept. 1840 capellae sub cubiculis, si super altare habeatur baldachinum, aut duplex concameratio (Doppelgewölbe, vgl. Scavini, *Theol. moral.* IV, n. 76.).“

Hartmann (Repertorium Rituum<sup>12</sup>, 1913, S. 806): „Ein Privatoratorium muß mit Wänden begrenzt sein, durch welche es von allen Wohnräumen abgeschieden wird. Ueber demselben darf sich kein Schlafzimmer befinden (Decr. 23. Nov. 1880 n. 3525 ad II. — Decr. 24. Jan. 1908 Ephem. lit. 1908 S. 147.), es sei denn, daß ein Indult erteilt ist.“

Arndt (Archiv f. l. RR. 72. B. 1894 S. 368) meint dagegen: „Schlafzimmer können über Privatoratorien viel leichter als über öffentlichen gestattet werden, weil in Privathäusern ein leerer Raum sich schwer entbehren lässt (La Croix Theol. mor. Lib. VI. p. 2 n. 266.) und die päpstlichen Verbote nur die öffentlichen Oratorien betreffen.“

Die Ansichten der neuesten Autoren stimmen also nicht überein. Während die einen es ohne spezielles päpstliches Privileg überhaupt für unstatthaft erklären, daß über Privatoratorien Wohnräume mit Schlafstellen sich befinden (Wernz, Sägmüller, Hartmann), erwähnen andere (Ballerini-Palmieri, Büß-Kreuzwald) nichts von der Notwendigkeit eines besonderen päpstlichen Indultes, wofern nur bestimmte Vorkehrungen (Doppelgewölbe oder ein Baldachin über dem Altar) getroffen sind; und Arndt, der sich ex professo und besonders eingehend mit den Vorschriften der Kirche über die Oratorien befaßt, findet mit Berufung auf La Croix, daß Schlafräume über Privatoratorien leichter gestattet werden können (von wem? wohl vom Bischof bei der approbatio loci!), da die strengen kirchlichen Vorschriften diesbezüglich nur die öffentlichen Oratorien betreffen.

## II.

Die Beweiskraft der für die strengere Sentenz angeführten kirchlichen Dekrete ist durchwegs anfechtbar.

Das von Sägmüller angeführte Decret S. R. C. 19. Febr. 1738 konnte ich nirgends auffinden; jedenfalls ist es nicht in die offizielle Sammlung der Decreta authentica dieser Kongregation aufgenommen und daher für die geltende Disziplin der Kirche belanglos.

Die Berufung auf S. R. C. 11. Mai 1641 (Decr. auth. 756) bei Wernz, Sägmüller, Ballerini-Palmieri ist nicht ausschlaggebend, da es sich in diesem Falle um Schlafräume eines Seminars handelte, die über den Kapellen des rechten Seitenschiffes der Kathedrale erbaut waren; daß dies als durchaus unstatthaft bezeichnet wird, beweist noch nichts für die Unzulässigkeit von Schlafzimmern über Privatoriorien.

S. R. C. 31. Aug. 1867 (Decr. auth. 3157), zitiert bei Sägmüller, ist nicht ad rem, da es nur die Anlage von Kellern und Magazinen unter Kirchen, besonders konsekrierten Kirchen, untersagt.

Ebenso verbietet die bei Sägmüller angeführte Entscheidung S. R. C. 4. Mai 1882 (Decr. auth. 3546) nur die Konsekration von Kirchen, in deren Unterbau Theatersäle und Versammlungsräume für Jugendvereine eingebaut waren.

Offenbar irrig beruft sich Ballerini-Palmieri auf S. R. C. 12. Mart. 1836. Gemeint kann nur sein das Decr. auth. 2739. Darin erklärt die Ritenkongregation, der Bischof dürfe Kraft des ihm zustehenden Privilegiums des altare portatile ohneweiters, wenn er Krank ist, anordnen „ut aliquis ex Sacerdotibus sibi benevisis super idem Altare portatile, decenter collocatum juxta cubiculum suum, Saera peragat ad devotionis solatium“. Von der asservatio Sanctissimi ist dort überhaupt keine Rede, und daß über dem Orte der Celebration kein Wohn- oder Schlafräum sein dürfe, ist mit keiner Silbe angedeutet.

Bei S. R. C. 23. Nov. 1880 (Decr. auth. 3525), zitiert von Wernz, Hartmann und Sägmüller, handelt es sich um ein Oratorium, das wir heute als semipublicum bezeichnen würden, noch dazu mit asservatio Ssmi; über diesem befand sich der Schlafräum eines Mädchenpensionates, was allerdings nur ex gratia speciali geduldet wird und mit dem Beifügen, daß über dem Altar ein Baldachin errichtet werden müsse.

S. R. C. 4. Jänner 1908 (Decr. auth. 4213), zitiert bei Sägmüller und Hartmann, behandelt wieder nur das Oratorium mit asservatio Ssmi und erklärt allgemein, daß es (ohne spezielles päpstliches Indult) nicht gestattet sei, das Allerheiligste in einem Privatorium aufzubewahren, über dem ein Wohnzimmer mit Bett sich befindet, auch wenn ein Baldachin über dem Altar errichtet ist.

Bleibt also noch S. R. C. 12. Sept. 1840 (Decr. auth. 1812), wo der Bischof ermächtigt wird, nach seinem Ermessen (pro suo arbitrio et prudentia) die Celebration in dem Oratorium einer Kaserne zu gestatten, obwohl über dem Kapellenraum ein Schlafräum der Soldaten bestand, jedoch von der Kapelle geschieden durch

ein Doppelgewölbe (duplex concameratio). Aber abgesehen davon, daß auch hier ein oratorium semipublicum vorzuliegen scheint, folgt daraus, daß die Bitte des Bischofes um dieses Indult gewährt wird, noch nicht, daß ein solches Doppelgewölbe in jedem Falle verlangt werden müßte, wo über einem Privatoratorium ein Zimmer mit einer Schlafstelle besteht — füglich ist ein gewöhnliches Wohnzimmer nicht gleichzustellen dem Schlafsaale einer Kaserne; und selbst wenn man davon absehen will, ist ein päpstliches Indult noch nicht in jedem Falle zu fordern, weil es in diesem Falle erbeten und gewährt wurde. Die römischen Kongregationen pflegen bekanntlich Indulte öfter zu geben, weil darum gebeten wird, auch wenn ein besonderes Indult nicht notwendig wäre.

Wenn also auch der Hinweis auf den Raummangel in gewöhnlichen Wohnhäusern, womit Arndt seine freiere Ansicht begründet, nicht recht überzeugt, darf man doch seinem Satze beipflichten, daß ein allgemeines päpstliches Verbot, wonach über Privatoriorien keine Schlafzimmer gestattet wären, nicht nachweisbar ist.

Dieses argumentum a silentio gewinnt noch an Weisheit, wenn wir beachten, daß auch Benedikt XIV. weder in seinem Werke *De sacrosanto Missae sacrificio* (l. III. c. 6.) noch in den *Literae Apostolicae* vom 2. Juni 1751 an die Bischöfe Polens ein solches Verbot erwähnt, obwohl er namentlich im letzteren Dokumente ex professo und ausführlich von den Privatoriorien spricht. Im § 12 dieser umfangreichen Epistola handelt er unter Berufung auf seine mehrjährige Erfahrung als Sekretär der S. C. Concilii und auf seine genaue Kenntnis des Archivs dieser Kongregation über die Klauseln und Beschränkungen, welche der Heilige Stuhl dem Privileg des Privatorioriums anzufügen pflegt. Der einschlägige Passus lautet: „Oratorium scilicet parietibus, per quos ab omnibus aliis domesticis usibus segregetur, extractum esse debere.“ Daß unter, neben und über dem Oratorium kein häuslichen Zwecken dienender Raum sein dürfe, ist mit keinem Worte angedeutet.

Mehr noch! Die S. C. Concilii hat in der *Causa Apuana* vom 30. August 1831 (Lingen-Reuß, n. 504) sich ausdrücklich zur Ansicht bekannt, daß eine lex generalis, welche den Bestand von Schlafräumen über öffentlichen Oratorien untersagen würde, nicht besthehe. Es handelte sich in diesem Falle um ein öffentliches Oratorium in einem Privathause. Der neue Besitzer wollte die seit 25 Jahren gesperrte Kapelle wieder öffnen, und der Bischof von Pontremoli, Erzbistöze Pisa, erachtete es im Interesse der Seelsorge für wünschenswert, daß darin wieder celebriert werde. Der neue Besitzer hatte aber in dem Raum über der Kapelle ein Schlafzimmer eingerichtet, auf dessen Benützung er wegen der Beschränktheit des Raumes im Hause nicht verzichten zu können erklärte. Der Bischof legte daher die Anfrage vor, ob er unter diesen Umständen die Messfeier in der Kapelle gestatten dürfe. Die Entscheidung, welche „per summarium precum“

erfloß, lautete: „Pro facultate juxta petita arbitrio Episcopi, qui euret pro sua prudentia, ut oratorium reddatur liberum ab hujusmodi incommodo.“ In der Erörterung über die Zulässigkeit aber wird ausgeführt: es hätten zwar mehrere Bischöfe in Synodalstatuten das Verbot von Schlaf- und Wohnräumen über Oratorien ausgesprochen, so zuerst der hl. Karl Borromäus auf dem 4. Provinzialkonzil von Mailand, wo bestimmt wurde: „Ne ecclesiae aut capellae, aut etiam oratorii, in quo missae sacrificium aliquando peragitur, tecta palearum acervis, neve aliqua lignorum stree onerentur, ne item a parte superiori vel coenaculum, vel cubiculum vel omnino locum habeant, ubi aut dormiatur, aut habitetur, aut quidquam profani fiat.“ Aber, fährt der Motivenbericht der Entscheidung fort, wenn auch ein solches bischöfliches Statut dort, wo es besteht, sorgfältig zu beobachten ist, . . . „lex tamen quaedam generalis minime adesse videtur, qua memoratus usus interdicatur. Decentia enim requisita ab apostolicis indultis locum ipsum oratorii, non jam cubiculum oratorio superestructum proprie respicit . . . Imo usum enuntiatum permitti prorsus existimant auctores nonnulli, in quibus Lacroix lib. 6. part. 2. num. 266 in privatis praesertim oratoriis; quia in privatis domibus rarius occurrit tantam esse cubiculorum copiam, ut ad cubilia singulorum domesticorum locus etiam oratorio superjacens non desideretur“.

Wenn die S. C. Concilii diese milderere Sentenz gelten ließ, kann sie auch der Bischof bei der approbatio loci anwenden. Es ist dem Bischof allerdings nicht verwehrt, sich nach der strengeren Ansicht zu richten, und wenn er in einer solchen Situation des Privatoratoriums eine Indezenz findet und die Approbation verweigert, bleibt dem Inhaber des Privilegiums nur der Stetnus nach Rom. Tatsächlich haben auch in neuester Zeit manche Bischöfe durch Synodaldekrete untersagt, unmittelbar über Privatoratorien Schlaf- oder Wohnräume zu errichten; so zum Beispiel bestimmt die Grazer Diözesansynode 1911: „Supra oratorium, in quo quotidie sancta Missa celebratur, habitare vel dormire non licet.“ (Acta et decr. Syn. dioec. Seccoviensis 1911, p. 218.)

Dagegen enthalten andere Synodalvorschriften, wo sie sich ex professo mit den Privatoratorien beschäftigen, kein derartiges Verbot. So sagt z. B. das Wiener Provinzialkonzil 1858 im Kapitel De Oratoriis privatis (tit. IV, c. 7) diesbezüglich nur: „Antistes curam gerat, ut locus oratorio destinatus diligenter examinetur. Decorus sit oportet et separatus a cubilibus, ubi res profanae tractantur.“ Und auch die berühmte Instructio Eystettensis (ed. V, 1902; Tit. VI, c. 1, n. 123) verlangt nur: „3º. ut sit locus ex caemento et lapidibus constructus, ab usibus domesticis separatus ac ab episcopo visitatus et approbatus; non tamen opus est locum quattuor muris concludi et ab aliis profanis locis om-

nino separari, cum tapes vel aliud peristroma ex tela lanea contextum, quod commode amoveri vel removeri potest, vices quarti muri sustinere possit.“

Es ist also zum mindesten eine offene Frage, ob für die Dezenz, die dem Privatoratorium unbedingt gewahrt werden muß, auch das „Darüber“ und „Darunter“, oder nur der zur Celebration dienende Raum selbst in Betracht kommen. Wesentlich anders steht die Sache bei Kirchen und öffentlichen Oratorien, die konsekriert oder doch benediziert werden müssen, „utpote quod Ecclesia cum sua parte subterranea consecratur per modum unius“, wie die S. R. C. im Deer. auth. 3546 ihre Entscheidung motiviert.

In der Sprachweise des modernen Staatsrechtes könnten wir etwa sagen: Es liegt hier ein Gegenstand des „freien Ermessens“ der Verwaltungsbehörde vor. Vgl. auch Arndt I. c. S. 369.

### III.

Unbedingt verboten ist die asservatio Sanctissimi in einem Privatoratorium, wenn darüber unmittelbar eine Schlafrstelle ist. Auch die Anbringung eines „Doppelplafonds“ oder eines Baldachins über dem Altar würde nicht genügen, daß der Bischof die Ausübung des Apostolischen Privilegiums asservandi Sanctissimum in einem solchen Oratorium zulassen könnte. Vgl. die oben angeführte Entscheidung S. R. C. 4. Jänner 1908 (Deer. auth. 4213). Es müßte also, wo das Oratorium mit asservatio Sanctissimi so situiert ist, ein eigenes päpstliches Indult diesbezüglich erwirkt, beziehungsweise nachgewiesen werden.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses sei noch bemerkt: im vorstehenden ist nur von jenen Privatoratorien (Hauskapellen) die Rede, in denen ständig oder doch regelmäßig celebriert wird, die so auch ihrer heiligen und erhabenen Bestimmung entsprechend eingerichtet und ausgestattet sein müssen. Vgl. über die Ausstattung solcher Oratorien, besonders über die Vorschriften hinsichtlich des Altars Arndt I. c. S. 368 ff.

Wenn die Messefeier in einem Privathause nur für einen bestimmten Fall oder vorübergehend erlaubt wird, genügt es zweifellos, daß der Ort der Celebration selbst dezent ist und während der Celebration in nächster Nähe des Altars alles Störende oder die Ehrfurcht Verlehnende unterbleibt; so zum Beispiel, wenn ein franker Bischof neben seinem Schlafzimmer die Messe lesen läßt (S. R. C. 12. März 1836. Deer. auth. 2739). Durch die Entscheidung der S. C. de Sacramentis vom 23. Dezember 1912 (A. A. S. IV. 725) wurde allgemein den Bischöfen die Fakultät zugesprochen, die Celebration der heiligen Messe in Privathäusern zu gestatten „ex justis et rationabilibus causis, per modum actus, non tamen in cubiculo, sed in loco decenti, servatis aliis de jure servandis et gratis omnino quocumque titulo“. In diesen Fällen braucht auch der Messefeier keine visitatio et approbatio loci durch den Ordinarius.

vorauszugehen. Eine Indezenz läge allerdings wohl vor, wenn ein darüber liegender Wohn- oder Schlafräum während der Messfeier selbst benutzt, etwa gar störend benutzt würde.

Das gleiche ist zu sagen hinsichtlich der Ausübung des Privilegiums „utendi altari portatili seu viatico“, wie selbes den Bischöfen schon im Dekretalenrechte (c. 12 in Sexto V. 7) gewährt und auch den Kardinälen, den Apostolischen Protonotaren de numero participantium und den Auditoren der Rota allgemein zugestanden wurde. (Vgl. Santi-Leitner, Praelectiones juris canonici C. III. p. 430 s.) Wenn Bischöfe auf Visitationen oder Reisen oder sonst aus einem entsprechenden Grunde außerhalb ihrer Residenz weilen, beziehungsweise die genannten Prälaten und andere mit dem Privileg des altare portatile ausgestattete Priester außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnsitzes, können sie an jedem dezenten Orte einen Altar aufrichten und celebrieren. An ihrem gewöhnlichen Wohnorte müssen auch sie bei der Errichtung und Einrichtung ihres ständigen Oratoriums die allgemeinen Vorschriften über die Oratorien einhalten.

Linz.

Prof. Dr. W. Großm.

**XI. (Eine Niederlage des Rechtspositivismus im gegenwärtigen Kriege.)** Wir haben ein Gesetz und nach diesem Gesetze muß er, muß sie eingesperrt werden, weil er oder sie angeblich gestohlen hat. Es können Milderungsgründe die Strafe herabsetzen, ja es ist schon vorgekommen, daß die Richter für eine als Diebin angeklagte Familienmutter, vom eigenen guten Herzen dazu angetrieben, unter sich für diese Geld sammelten, um ihre Notlage einigermaßen zu mildern; aber weder solche Milderungsgründe noch das menschliche Gefühl der Richter kann das Verdict des Gesetzes hindern. Die ausgehungerte Mutter, die zu Hause kleine Kinder hat, die um Brot schreien, muß verurteilt werden, und wenn das Gesetz es verlangt, muß die Strafe durch Fasten verschärft werden, während die Angeklagte vielleicht froh wäre, wenn sie nur einmal sich satt essen könnte. Es darf einer sein oder eines anderen Leben gegen einen ungerechten Angreifer verteidigen, auch durch dessen Tötung, es ist aber nach dem Gesetze unter keinen Umständen erlaubt, sein eigenes Leben oder das eines anderen auf Kosten fremden Eigentums zu retten. So will es das Strafgesetz, so sind wir es gewohnt.

Diese Strenge des positiven Gesetzes hätten nun beimahe auch deutsche Militärärzte in Frankreich erfahren müssen, denen zur Last gelegt wurde, sie hätten sich — wenn auch im äußersten Notfalle — bei der Krankenpflege fremden Eigentums bedient. Natürlich, der Buchstabe des Gesetzes verlangt es so, ein Ausnahmefall ist ihm unbekannt.

Das Unvernünftige eines solchen Gesetzes muß wohl jedermann ohne weiteres einleuchten. Schwieriger aber dürfte den modernen